



**Anick Volger**  
Tüfenbergstrasse 8  
9105 Schönengrund

079 711 52 02 a.volger@bluewin.ch

**Anick Volger**  
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

**per Mail:** kantonskanzlei@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden  
Kantonskanzlei  
Obstmarkt 3  
**9102 HERISAU**

Schönengrund, 23. März 2026

### **Vernehmlassung Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsstellengesetz; OmbG)**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Ombudsstelle ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Neben dem Antwortformular zum Gesetz, möchten wir Ihnen unsere grundlegenden Gedanken zu diesem Gesetz in vorliegender Form übermitteln.

Die SVP AR erwartet in der ausführenden Gesetzgebung zur Ombudsstelle klare Angaben zu einem allfälligen Anstellungs- und Beschäftigungsgrad. Sodann fordert die SVP insbesondere zu Beginn der Tätigkeiten der Ombudsstelle eine Leistungsvereinbarung mit aufwandbasiertem Stundenansatz (analog Datenschutz), allenfalls auch im Verbund mit einer Gemeinde oder den anderen Kantonen SG / AI. St. Gallen bspw. hat eine sehr erfahrene Ombudsstelle, bei der sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden gegebenenfalls auch anhängen könnte, um Kosten zu sparen. Zu erwähnen sei hier bspw. auch die Gemeinde Herisau, welche die Ombudsstelle an eine Anwaltskanzlei ausgelagert hat und die Aufwände jährlich in Rechnung gestellt erhält.

Die Abrechnung nach Aufwand – zumindest zu Beginn – dient der Abschätzung des künftigen Aufwandes. So kann zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Beurteilung der Lage vorgenommen und entschieden werden, ob sich eine fixe Anstellung lohnt oder nicht.

Die Regierung sollte sich auch Überlegungen hinsichtlich einer digitalen Erreichbarkeit der Ombudsstelle machen, sodass Betroffene Fragen auf digitalem Weg an die Ombudsstelle richten können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger  
Präsident

## Antwortformular

### Gesetz über die Ombudsstelle

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<b>I.</b>	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 119 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. November 2025 <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>I. Allgemeines</b> <sup>(1)</sup>	
<b>Art. 1</b> Ombudsstelle  <sup>1</sup> Die Ombudsstelle ist eine verwaltungsunabhängige Anlaufstelle für Ratsuchende bei Konflikten mit Amtsstellen von Kanton und Gemeinden.	
<b>Art. 2</b> Beratung und Hilfe  <sup>1</sup> Die Ombudsstelle bietet Privaten neutrale Beratung und Hilfe an. Diese umfassen:  a) das Erteilen von Auskünften und Ratschlägen;  b) die Prüfung von Beanstandungen;  c) die Vermittlung zwischen Privaten und Amtsstellen.	

<sup>1)</sup> Kantonsverfassung (KV; bGS ...)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2</sup> Beratung und Hilfe sind für Ratsuchende kostenfrei.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Wirkungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle ist zuständig für alle Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden, einschliesslich der selbständigen Anstalten und Betriebe, Zweckverbände und privatrechtlichen Aufgabenträger.</p> <p><sup>2</sup> Dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle sind entzogen:</p> <p>a) Geschäfte des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente;</p> <p>b) Rechtsetzungsgeschäfte;</p> <p>c) Gerichts- und Schlichtungsverfahren;</p> <p>d) Rekurs- und Beschwerdeverfahren;</p> <p>e) Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Privatrechtliche Aufgabenträger unterstehen dem Wirkungsbereich nur, soweit sie in Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben hoheitlich handeln.</p>	
<p><b>II. Verfahren</b> <sup>(2)</sup></p>	
<p><b>Art. 4</b> Einleitung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Einleitung eines Ombudsverfahrens sind an keine Frist oder Form gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig wird. Sie kann sich ausnahmsweise einer Angelegenheit von Amtes wegen annehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Einleitung eines Ombudsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und unterbricht keine Fristen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 5</b> Erhebung des Sachverhalts</p> <p><sup>1</sup> Zur Erhebung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) schriftliche oder mündliche Auskünfte von Amtsstellen einholen;</li><li>b) uneingeschränkte Einsicht in relevante Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;</li><li>c) Besichtigungen vor Ort durchführen;</li><li>d) Sachverständige beiziehen, wenn besondere Kenntnisse erforderlich sind.</li></ul>	
<p><b>Art. 6</b> Prüfung und Vermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle prüft, ob das beanstandete Verhalten einer Amtsstelle rechtmässig und angemessen ist und anerkannten Grundsätzen guter Verwaltung entspricht.</p> <p><sup>2</sup> Sie gibt der betroffenen Amtsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann die Angelegenheit mit der betroffenen Amtsstelle besprechen, unter den Beteiligten eine Vermittlung durchführen und gegebenenfalls Dritte beiladen.</p>	<p>In der heutigen Zeit ist mit missbräuchlichen Anfragen zu rechnen. Entsprechend sollte die Ombudsstelle auch die Möglichkeit haben, Aufwände zu verrechnen. Zu denken wäre hier bspw. eine Formulierung wie dies in Art. 22 Abs. 3 VRPG festgelegt ist. Dort geht es darum, dass bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens Kosten übertragen werden können, selbst wenn das Verfahren grundsätzlich kostenlos wäre. Der SVP ist bewusst, dass es sich bei der Ombudsstelle bewusst um ein niedrigschwelliges Angebot handelt, was auch so bleiben soll. Dennoch sollen sogenannte «querulatorische» Anfragen nicht einfach so hingenommen werden.</p> <p>Was ist unter dem Beizug von Dritten zu verstehen? Was fällt darunter? Was wären die Folgekosten? Wer trägt diese Folgekosten? Unter welchen Voraussetzungen kann ein Dritter beigezogen werden?</p>
<p><b>Art. 7</b> Erledigung</p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p><sup>2</sup> Sie kann Empfehlungen zuhanden von Amtsstellen geben und übergeordnete Stellen über das Verfahren orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht. Sie kann keine verbindlichen Anordnungen treffen.</p> <p><sup>4</sup> Gegen die Art und Weise der Verfahrenserledigung durch die Ombudsstelle steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.</p>	
<p><b>Art. 8</b> Mitwirkungspflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Beteiligten wirken bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit.</p> <p><sup>2</sup> Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte und andere Amtsträger sind gegenüber der Ombudsstelle vom Amtsgeheimnis entbunden.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Wirken die Beteiligten lediglich auf Anfrage der Ombudsstelle mit? Sind die Beteiligten nach Anhebung eines Verfahrens auch verpflichtet, proaktiv und ohne zusätzliche Anfragen der Ombudsstelle Informationen bekanntzugeben? Es ist insgesamt etwas unklar, wie der Prozess funktionieren wird, wobei sich die SVP hier etwas mehr Klarheit wünscht.</p>
<p><b>III. Institutionelles</b> <sup>(3)</sup></p>	
<p><b>Art. 9</b> Wahl</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt mindestens eine Ombudsperson und eine Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p><b>Art. 11</b> Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Ombudspersonen und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes<sup>2)</sup>.</p>	<p>Wird die Ombudsperson dem Personalgesetz unterstellt? Welche Auswirkungen hat dies auf allfällige, disziplinarische Möglichkeiten der Ombudsperson, wenn diese bspw. die ihr auferlegte Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verletzt?</p>
<p><b>Art. 12</b> Stellung und Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Ombudsstelle untersteht der parlamentarischen Aufsicht des Kantonsrates.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren.</p>	<p>Was genau ist mit der «parlamentarischen Aufsicht» gemeint? Aus Sicht der SVP müsste es die parlamentarische Oberaufsicht (GPK) sein, welche die inhaltliche und fachliche Kontrolle innehat.</p>
<p><b>Art. 13</b> Entschädigung und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der Ombudspersonen. Er kann sie ganz oder teilweise dem kantonalen Personalrecht unterstellen.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Bestimmungen zur Organisation der Ombudsstelle erlassen.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen je die Hälfte der Kosten der Ombudsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen an den Kosten.</p>	

<sup>2)</sup> Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>  Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	